

S a t z u n g

für den Münster- und den Neustädter Friedhof in der Stadt Einbeck
(Friedhofsordnung)

Auf Grund der §§ 6, 8 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 7. Januar 1974 (Nieders. GVBl. S. I) in Verbindung mit §§ 4 + 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 8. Februar 1973 (Nieders. GVBl. S. 41) hat der Rat der Stadt Einbeck am 23. Oktober 1974 folgende Friedhofsordnung für den Münster- und den Neustädter Friedhof der Stadt Einbeck beschlossen:

§ 1

- (1) Der städtische Münster-Friedhof (St. Alexandri) und der städtische Neustädter Friedhof (St. Crucis), die mit staatlicher Genehmigung bereits im Jahre 1908 mit der Maßgabe geschlossen wurden, daß nur noch in bestehenden Erbbegräbnissen Beisetzungen stattfinden durften, soweit hierfür Grabstellen gesichert waren, bleiben auch fernerhin geschlossen.
- (2) Beisetzungen dürfen künftig nur noch in bestehenden Familiengräbern nach Maßgabe dieser Satzung stattfinden.

§ 2

- (1) Grabrechte auf diesen Friedhöfen, die auf Grund einer früheren Friedhofsordnung oder sonstiger alter Rechte auf Friedhofsdauer überlassen sind, erlöschen mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Ausgenommen von (1) sind diejenigen Grabrechte, die bis zum Ablauf der Ausschlußfrist (31. Mai 1963) bei der Stadt Einbeck angemeldet sind und als begründet anerkannt wurden. Das Nutzungsrecht für diese Grabstellen erlischt mit Ablauf der Ruhefrist.
- (3) Die Ruhefrist beträgt 30 Jahre, gerechnet vom Tage der Beisetzung; sie bleibt in allen Fällen gewahrt.

§ 3

- (1) Die Bestattungsgebühr für eine Beisetzung auf den beiden Friedhöfen wird auf den 4-fachen Betrag der Bestattungsgebühr für eine Beisetzung in einem Familiengrab auf dem Zentralfriedhof festgesetzt.
- (2) Die übrigen Gebühren (z. B. für Leichenträger, für den Begräbnisboten) werden in doppelter Höhe der für den Zentralfriedhof geltenden Gebühren erhoben.

§ 4

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten früher geltende Ordnungen und Bestimmungen für die genannten Friedhöfe außer Kraft.

Einbeck, den 23. Oktober 1974

L.S.

Dr. H. Voges

H. Keim

Bürgermeister

Stadtdirektor

